

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom über den Landes-Krankenanstaltenplan

Auf Grund des § 24 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999 – KALG, LGBl. Nr. 66/1999, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 145/2006, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieses Landes-Krankenanstaltenplanes gelten für öffentliche und private gemeinnützige Fondskrankenanstalten gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 und 2 KALG.

§ 2

Inhalt der Planung

(1) Die Anlage 1 enthält Planungsvorgaben hinsichtlich

- a) der höchstzulässigen Bettenzahl je Krankenanstalt
- b) der höchstzulässigen Bettenzahl je Sonderfach
- c) der höchstzulässigen Bettenzahlen im Intensivbereich
- d) der zulässigen besonderen Leistungsbereiche
- e) der zulässigen Ausstattung mit medizinisch technischen Großgeräten

(2) Für die Planungsvorgaben nach Abs. 1 gilt der Zielhorizont 2015 und müssen die vorgeschriebenen Höchstzahlen von den bereits bewilligten Einrichtungen spätestens am 31. Dezember 2015 erreicht und von da an eingehalten werden. Neue krankenanstaltenrechtliche Bewilligungen dürfen unabhängig vom Zielhorizont nur im Einklang mit den Zielvorgaben erteilt werden.

(3) Tagesklinische Behandlungsbetten sind in den Bettenzahlen im Normalpflegebereich inkludiert und sollen bis zum Jahr 2015 zumindest 15 % dieser Bettenzahlen ausmachen.

(4) Betten für Begleitpersonen von Kindern sind auf die Bettenzahlen der Anlage 1 nicht anzurechnen.

§ 3

Qualitätskriterien

Die Richtlinien für Qualitätskriterien werden in der Anlage 2 festgesetzt.

§ 4

Kundmachung der Anlage 2

Die Anlage 2 wird durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Bei der Geschäftsstelle des Gesundheitsfonds Steiermark im Amt der Steiermärkischen Landesregierung kann während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit in Kraft.

§ 6

Außerkräfttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über den Landes-Krankenanstaltenplan, LGBl. Nr. 5/1998, außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz Voves

Anlage 1: Maximalbettenanzahl einschließlich der LAP-Leistungsbereiche und GGP-medizinisch-technischen Großgeräte

Anlage 2: Richtlinien für Qualitätskriterien